

BUCHBESPRECHUNGEN

WOLFGANG PREISER

Frühe völkerrechtliche Ordnungen der außereuropäischen Welt

Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, 1976, 184 S. (Sitzungsberichte der Wiss.Ges. an der J.-W.-Goethe-Universität Frankfurt am Main, Bd. 4, Nr. 5), DM 48,-

Die vorliegende Abhandlung von Wolfgang Preiser gehört zu den bedeutendsten Veröffentlichungen, die auf dem Gebiete der Völkerrechtsgeschichte in den letzten Jahrzehnten erschienen sind. Kein anderer als der durch richtungweisende völkerrechtshistorische Arbeiten bekannte Autor hätte ein so umfassendes wie schwieriges Thema mit solchem Erfolg bearbeiten können. Hier wird nämlich erstmals das außereuropäische Recht der vorkolonialen Zeit insgesamt auf seine völkerrechtliche Qualität untersucht. Die in der klassischen Antike beginnende Geschichte des europäischen Völkerrechts, das in unserem Jahrhundert zum Weltvölkerrecht geworden ist, gehört zum traditionellen Gesichtskreis der an der Herkunft unseres internationalen Rechts Interessierten, ebenso, notwendigerweise, die Rechtsgeschichte des Alten Vorderen Orients sowie die in vielfacher Hinsicht mit der abendländischen Entwicklung verbundene Völkerrechtstheorie und -praxis des Islam (die in unseren Tagen erneut weltgeschichtliche Aktualität gewonnen haben). Die außerhalb dieses herkömmlichen, auf Europa als Zentrum orientierten Gesichtskreises liegenden völkerrechtlichen Erscheinungen haben bisher nur vereinzelt Interesse gefunden. Eine Gesamtdarstellung des auf anderen Erdteilen selbständig, d. h. ohne jeden europäischen Einfluß entwickelten Völkerrechts ist bisher noch nicht vorgelegt worden. Diese gerade für den modernen Betrachter schmerzliche Lücke in der rechtshistorischen Literatur wird durch Preisers Schrift in vorbildlicher Weise geschlossen.

In fünf aufeinanderfolgenden Abschnitten behandelt der Verfasser (1) Alt-Amerika, (2) die polynesischen Inselwelt, (3) Schwarzafrika, (4) den indischen Subkontinent und (5) China samt den angrenzenden Gebieten Ostasiens. Auf dem zur Verfügung stehenden begrenzten Raum kann auf den Gang der Untersuchung und die gewonnenen Ergebnisse im einzelnen nicht eingegangen werden. Einige wenige Hinweise müssen daher genügen. (1) Im vorkolumbianischen Amerika hat innerhalb der altmexikanischen Staatenwelt in dem Jahrhundert vor der spanischen Eroberung eine echte völkerrechtliche Ordnung bestanden, deren Einrichtungen vom Verfasser eindringlich geschildert werden. Für Südamerika, dessen vorkoloniale Entwicklung ihren Höhepunkt im Inka-Reich findet, ist ein analoges Völkerrechtssystem nicht nachweisbar. (2) Daß es auch in der an völkerrechtlichen Erscheinungen reichen polynesischen Inselwelt zur Ausbildung einer echten Völkerrechtsordnung nicht gekommen ist, liegt nach der treffenden Analyse des Verfassers an der geographischen Situation, die einen kontinuierlichen und dichten zwischenstaatlichen Verkehr verhindert hat. (3) Von besonderem Interesse und zugleich von hoher Aktualität sind die Ausführungen zur vorkolonialen Geschichte Schwarzafrikas. Als ein wichtiges Ergebnis des Verfassers darf festgehalten werden: „Schwarzafrika hat, lange vor dem Eindringen der Muslime oder gar der Europäer, Staatswesen eigener Art besessen; diese sind im Nordosten des Kontinents entstanden, von den schwarzafrikanisch besiedelten Territorien übernommen und aus eigener Kraft weiter entwickelt worden“ (S. 117/18). Diese altafrikanischen Staatswesen beruhen auf der besonders konsequent verwirklichten Idee des sakralen Königstums, dessen historischer Ursprung nicht, wie überwiegend angenommen wird, im Alten Vorderasien,

sondern vielmehr, wie der Verfasser überzeugend nachweist, im Ägypten der Pharaonen zu suchen ist. Die schwarzafrikanischen Staaten der vorkolonialen Zeit haben zum Teil in regen zwischenstaatlichen Beziehungen zueinander gestanden, teilweise aber auch die bewußte Isolierung gewählt. So läßt sich insgesamt auch hier eine dauernde internationale Rechtsordnung nicht feststellen. (4) Die Geschichte des indischen Subkontinents untersucht der Verfasser von der im 3. Jahrtausend v. Chr. blühenden Indus-Kultur bis zum Großreich der Maurya, dessen diplomatische Kontakte zur hellenistischen Staatenwelt bekannt sind, auf ihren völkerrechtlichen Gehalt. Ein eigenes indisches Völkerrechtssystem ist für keine Epoche feststellbar – ein auf den ersten Blick überraschender Befund, der seine Erklärung wohl in dem durchweg dominierenden Machtgedanken findet. Die nichts grundsätzlich Neues bietenden späteren Entwicklungen auf dem Subkontinent werden vom Verfasser nicht mehr im einzelnen behandelt. Ein wirklich neuer historischer Abschnitt beginnt erst mit der Expansion des Islam. (5) Die chinesische Geschichte ist außerordentlich reich an völkerrechtlichen Erscheinungen. In ihr wird der enge Zusammenhang sichtbar, der zwischen einem ausgeprägten historischen Bewußtsein und ausgebildeten Rechtsvorstellungen besteht. Schon in der ersten Hälfte des letzten vorchristlichen Jahrtausends finden wir in der chinesischen Staatengesellschaft ein sie verbindendes funktionierendes System völkerrechtlicher Regeln. Die Begründung des chinesischen Einheitsreiches, das als Idee und Wirklichkeit mehr als zweitausend Jahre überdauert hat, brachte keineswegs das Ende chinesischen Völkerrechts: Der „Sohn des Himmels“ war mehrfach genötigt, zu an Macht überlegenen Herrschern außerschinesischer „Barbaren“ in echte völkerrechtliche Beziehungen zu treten.

Wolfgang Preisler hat mit seiner Abhandlung über „Frühe völkerrechtliche Ordnungen der außereuropäischen Welt“ unsere Kenntnisse auf dem Gebiete der Universalgeschichte des internationalen Rechts in einem ungewöhnlichen Maße bereichert. Sein Ergebnis, daß es „völkerrechtliche Ordnungen außer im Alten Orient, in Europa und in der islamischen Welt auch im vorkolonialen Mittelamerika und in China gegeben hat“ (S. 184), wird niemand mehr ernsthaft in Frage stellen können. Das liegt daran, daß Preisler die gewaltige Mühe nicht gescheut hat, die Fülle archäologischer, historischer und literarischer Zeugnisse nach Zeit und Ort so verschiedener Kulturen zu sichten, auf deren Überlieferung unsere Kenntnisse beruhen. Die Untersuchung ist im übrigen glänzend geschrieben. Der Nichtfachmann erhält durch sie reiche Informationen juristischer und historischer (auch sozial-, wirtschafts- und kulturgeschichtlicher) Art und leichten Zugang zu der kaum übersehbaren Spezialliteratur. Dem Fachvertreter der Amerikanistik, der Afrikanistik, der Sinologie etc. aber bietet der Jurist Preisler den Rahmen, in dem er die in seinem Spezialgebiet begegnenden Erscheinungen völkerrechtlicher Natur richtig einzuordnen und im Vergleich mit entsprechenden Erscheinungen anderer Kulturkreise zutreffend zu würdigen vermag.

Karl-Heinz Ziegler

DETLEV CHRISTIAN DICKE

Die Intervention mit wirtschaftlichen Mitteln im Völkerrecht

Zugleich ein Beitrag zu den Fragen der wirtschaftlichen Souveränität. Baden-Baden 1978 (Nomos Verlagsgesellschaft), 255 S., DM 48,-

Der Verfasser, Professor in Freiburg/Schweiz, hat ein Thema aufgegriffen, das in dieser Fragestellung, sieht man von einer 1974 erschienenen schmalen Dissertation ab¹, bisher keine monographische Bearbeitung erfahren hat. Dabei hätte es schon seit langem größere Auf-

¹ G. Paschos, Die wirtschaftliche Intervention im Völkerrecht, Thessaloniki 1974.